

GwG: Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht für Finanzintermediäre

gültig ab 26.4.2006

Rechtliche Grundlagen

- Art. 8 GwG (Geldwäschereigesetz, SR 955.0)
- Art. 11 Ziffer 3 Selbstregulierungsordnung SRO-TREUHAND|SUISSE
- Ausbildungskonzept SRO-TREUHAND|SUISSE vom 20. November 2002
- Beschluss SRO-Ausschuss vom 26. April 2006

Grundsatz

Grundsatz: Auszubilden sind alle in der Finanzintermediation tätigen Mitarbeiter. Sind mehrere Personen im GwG-Bereich tätig, hat die Geschäftsleitung des Finanzintermediärs dafür zu sorgen, dass die GwG-Kontaktperson die entsprechenden Mitarbeiter persönlich ausbildet oder sie an die Kurse der SRO entsendet.

Obligatorium

- a) **Obligatorischer Grundkurs:** GwG-Kontaktpersonen von neu angeschlossenen Finanzintermediären (FI) und neue GwG-Kontaktpersonen von bisherigen FI haben den GwG-Grundkurs der SRO-TREUHAND|SUISSE innert sechs Monaten seit dem Anschluss an die SRO oder seit dem Wechsel der GwG-Kontaktperson zu absolvieren.
- b) **Obligatorischer Weiterbildungskurs:** Die GwG-Kontaktperson ist verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre einmal am GwG-Weiterbildungskurs teilzunehmen. Bei Bedarf kann die Fachstelle die Finanzintermediäre bzw. die externen Prüfstellen jährlich zur Teilnahme verpflichten.

Bemerkung: Die SRO-TREUHAND|SUISSE hat im Ausbildungskonzept (gültig seit 1.1.2003) die Weiterbildungspflicht von einem ganzen auf einen halben Tag reduziert. Die Pflicht besteht zudem nur einmal pro Zweijahreszyklus (2007/2008, 2009/2010, usw.). Die Teilnahme am Weiterbildungskurs wird schriftlich bestätigt. Eine Bestätigung wird nur abgegeben, wenn der ganze Kurs besucht wurde.

Sanktionen bei Verletzung der Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht gilt mindestens für die GwG-Kontaktpersonen der angeschlossenen Finanzintermediäre. Stellvertretungen werden für die Erfüllung der Ausbildungspflicht nicht angerechnet. Die SRO-TREUHAND|SUISSE überprüft die Erfüllung der Ausbildungs- und Weiterbildungspflicht. Der Besuch eines GwG-Kurses bei einer anderen anerkannten SRO wird nur angerechnet, wenn die schriftliche Bestätigung der Teilnahme vorliegt.

Sanktionen: Finanzintermediäre, welche nach schriftlicher Mahnung den GwG-Grundkurs nicht innerhalb von 6 Monaten besucht haben oder welche nach Ablauf des Zweijahreszyklus keinen GwG-Weiterbildungskurs besucht haben, werden von der SRO mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Busse von Fr. 750.—
2. Pflicht zur Nachholung des GwG-Grundkurses, resp. GwG-Weiterbildungskurses innerhalb der folgenden 6 Monate bei der SRO-TREUHAND|SUISSE oder einer anderen anerkannten SRO.
3. Die Nichtbeachtung von Ziffer 2 zieht weitere Sanktionen nach sich (Art. 34 der SR-Ordnung).

Ausnahme zu Ziffer 1: Wer unverschuldet an der Teilnahme verhindert ist (Krankheit oder Unfall), ist verpflichtet, sich vor dem Kurs abzumelden und hat innert drei Tagen nach dem Kurs ein Arzzeugnis vorzulegen. Der versäumte Kurs ist innert 6 Monate nachzuholen.